

WPR.2026.72 / jr / JH

(AG xxx-xxx)

Urteil vom 23. September 2026

Besetzung

Verwaltungsrichter J. Huber
Gerichtsschreiberin Roder

Beschwerde-
führer

A._____, geboren am tt.mm.jjjj, von U._____,
vertreten durch Dr. iur. Elias Hörhager, Rechtsanwalt, Ruederstrasse 8,
Postfach, 5040 Schöftland

gegen

Stadtpolizei Q._____

Gegenstand

Wegweisung und Fernhaltung gemäss § 34 PolG

Verfügung der Stadtpolizei Q._____ vom 3. September 2026

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.

1.

Gemäss der Stadtpolizei Q._____ ging am 3. September 2026, 20.38 Uhr, bei der kantonalen Notrufzentrale die Meldung von B._____ ein, wonach sie ihren früheren Lebenspartner, A._____, an ihrem Wohnort in R._____ in einem Gebüsch gesehen habe. Sie habe ihm vorgeworfen, dass er sie beobachte, was er bestritten und sich entfernt habe. Die ausgerückte Patrouille der Stadtpolizei Q._____ traf A._____ und B._____ um 20.59 Uhr beim Gemeindehaus in R._____ an (act. 2 ff., 39).

Gemäss dem Polizeiprotokoll Häusliche Gewalt vom 3. September 2026 (act. 76 ff.) sagte A._____ gegenüber der Polizei aus, dass er sein Kind nach der Besuchszeit pünktlich zurückgebracht habe und danach nach T._____ gefahren sei. Weil er sein Kind sehr vermisst habe, sei er nochmals nach R._____ gefahren und dort entlang spaziert, wo er immer mit dem Kind spazieren gehe. Weil dieser Weg an der Wohnung von B._____ vorbeiführe und er wisse, dass sie ihn nicht gern in ihrer Nähe sehe, habe er sich so bewegt, dass sie ihn nicht sehe, was ihm allerdings nicht gelungen sei (act. 78).

2.

A._____ und seine ehemalige Lebenspartnerin B._____ (nachfolgend als Parteien bezeichnet) haben ein gemeinsames, bald dreijähriges Kind. Sie leben seit April 2026 getrennt (act. 23, 67) und befinden sich ausweislich der Akten in einer konfliktbelasteten Beziehung. Dokumentiert bzw. unbestritten sind folgende Auseinandersetzungen:

- a) *Tätliche Auseinandersetzung in Griechenland im Sommer 2025:* Die Angaben der Parteien gehen auseinander, ob es zu gegenseitigen Tötlichkeiten kam oder ob nur A._____ tötlich geworden ist. Die Auseinandersetzung endete in einem Polizeieinsatz, der polizeilichen Befragung beider Parteien, der polizeilichen Erstellung einer Fotodokumentation sowie der kurzzeitigen Verhaftung des Beschwerdeführers. Nach diesem Vorfall flog B._____ eigenen Angaben zufolge am Folgetag mit dem gemeinsamen Kind in die Schweiz zurück und lebte im Anschluss während einiger Wochen bei ihrer Mutter (act. 9, 23 f., 40, 63 f., 70 f.).
- b) *Auseinandersetzung vom 12. April 2026, anlässlich welcher der Beschwerdeführer B._____ beschimpft und sie ihn geschubst haben soll, worauf sich das auf dem Arm von A._____ befindliche Kind den Kopf am Türrahmen angeschlagen habe:* Die ausgerückte Polizei sprach mit beiden Parteien, informierte sie über die rechtliche Situation und erstattete eine Gefährdungsmeldung betreffend das gemeinsame Kind,

mit der Begründung, dass die Parteien dieses als Vorwand nähmen, um den Partner bzw. die Partnerin psychisch unter Druck zu setzen (siehe Protokoll Häusliche Gewalt vom 12. April 2026, act. 61 ff.).

- c) *Auseinandersetzung vom 1. Mai 2026, anlässlich derer sich A._____ in betrunkenem Zustand aggressiv verhalten, diverse Gegenstände kaputt gemacht und B._____ geschubst haben soll:* B._____ meldete sich beim Polizeinotruf. Die ausgerückte Polizei hat die Parteien räumlich getrennt und befragt. Gegenüber dem sichtlich betrunkenen A._____, der einen Atemlufttest verweigerte, wurde eine fünftägige Wegweisung verfügt (siehe Protokoll Häusliche Gewalt vom 1. Mai 2026, act. 56 ff.; ferner act. 26 und 69).
- d) *Auseinandersetzung vom 10. Mai 2026, anlässlich welcher beide Parteien den polizeilichen Notruf anvisierten:* Die ausgerückte Polizei befragte die Parteien, nachdem sie sich unvermittelt gegenseitig die Schuld zugewiesen hatte, getrennt voneinander. Zusammenfassend habe A. B._____ vorgeworfen, ihm fremdgegangen zu sein, psychische Gewalt auszuüben, ihn zu beschimpfen und alles zu unternehmen, damit er mit seinem Kind nichts machen könne. Demgegenüber habe B._____ angegeben, A._____ sei ständig alkoholisiert und beschimpfe sie, weshalb sie Angst um das Kind habe und nicht wolle, dass er allein mit ihm unterwegs sei (siehe Protokoll Häusliche Gewalt vom 10. Mai 2026, act. 51 ff.). Die Polizei hielt fest, es sei "offensichtlich, dass ein normaler Umgang zwischen den Beteiligten nicht mehr möglich" sei. Die [am 1. Mai 2026] ausgesprochene Wegweisung habe die Situation weder beruhigt noch seien aktive Schritte für eine räumliche Trennung unternommen worden. Aufgrund der ungeordneten Verhältnisse wurde eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erstattet wegen mittelbarer Kindeswohlgefährdung (act. 54).
- e) *Auseinandersetzung vom 17. Mai 2026, anlässlich welcher A._____ die Zahnbürste von B._____ zerbrochen haben soll:* Beide Parteien haben die Polizei avisiert. Die ausgerückte Polizei führte bei beiden einen negativ verlaufenen Atemlufttest durch, belehrte sie über ihre Rechte und ermahnte sie zu einem normalen Umgang. Sie hielt fest, dass A._____ es auch im Beisein der Polizei nicht habe unterlassen können, B._____ verbal zu schikanieren. Sie erstattete erneut eine Meldung an die zuständige KESB wegen mittelbarer Kindeswohlgefährdung (siehe Protokoll Häusliche Gewalt vom 17. Mai 2026, act. 46 ff.).

Nachdem sich aus den polizeilichen Berichten vom 12. April 2026 und 1. Mai 2026 ergab, dass es bei den Parteien wiederholt zu Tätlichkeiten gekommen ist, eröffnete die zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund der damit einhergehenden Officialisierung der häuslichen Gewalt (vgl. Art. 126

Abs. 2 lit. c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) gegen A._____ ein Strafverfahren und beauftragte die Kantonspolizei mit der Einvernahme beider Parteien (act. 81). B._____ und A._____ wurden am 7. bzw. 8. Juli 2026 von der Kantonspolizei zur Sache befragt (act. 65 ff., 21 ff.). Im Rahmen dieser Einvernahme schilderte B._____ weitere Vorfälle. So soll A._____ ihr zwecks Unterschrift eines Dokuments am 26. Mai 2026 zunächst in Q._____ und sodann in der Nähe ihres neuen Wohnorts abgepasst haben, wobei er ihren neuen Partner beschimpft habe und aggressiv aufgetreten sei (vgl. zum Ganzen Rapport Kantonspolizei Aargau vom 29. Juli 2026, act. 80 ff., insb. act. 82, ferner act. 71). Während einer Geschäftsreise soll der Beschwerdeführer ihr Auto getrackt und ihr ein Aufnahmegerät in die Handtasche gelegt haben (act. 71). Am 9. Juni 2026 sei A._____ anlässlich eines Beratungstermins bei der Familienberatung ausfällig geworden, sodass die Beratung habe abgebrochen werden müssen (act. 71). Schliesslich habe A. B._____ am 5. Juli 2026 telefonisch gedroht (act. 71). Auf Vorhalt dieser Aussagen bestritt A._____ das Zusammentreffen vom 26. Mai 2026 in Q._____ und R._____ nicht. Er habe B._____ und ihrem Partner aber nicht nachgestellt, sondern sie zufällig angetroffen als er in Q._____ spazieren gegangen sei. Da B._____ ihm noch ein Dokument habe unterzeichnen müssen, das nur noch an jenem Tag habe eingereicht werden können, sei er ihnen in der Folge nachgefahren (act. 27 f.). Dass der Beratungstermin bei der Familienberatung am 9. Juni 2026 abgebrochen wurde, bestätigte A._____. Er sei sehr wütend geworden, weil B._____ sich nicht an Vereinbartes gehalten habe (act. 28 f.). Auch den Anruf vom 5. Juli 2026 bestätigte A._____, bestritt aber, dass er gesagt habe "Ich trete dir den Kopf ein, ich mach dir das Leben zur Hölle du dumme Schlampe, wenn er mein Kind anfasst werde ich euch allen etwas antun". Er habe lediglich gesagt, dass sie [B._____] kein Kind verdiene und der Neue sein Kind in Ruhe lassen solle (act. 29).

Am 22. August 2026 wandte sich B._____ an die Polizei, weil sie von A._____ gestalkt werde. Er lauiere vor ihrer Haustüre und befinde sich aktuell im Auto. Die ausgerückte Polizei traf den Beschwerdeführer nicht an (act. 39).

B.

Aufgrund des Sachverhalts vom 3. September 2026 und weil es bereits zu mehreren Vorfällen häuslicher Gewalt mit und ohne Tötlichkeiten gekommen ist und B._____ sich nachgestellt fühle, verfügte die Stadtpolizei Q._____ gegen A._____ nach Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Wegweisung und Fernhaltung (ohne Rayonausnahme) vom Gemeindegebiet R._____, gültig vom 3. September 2026, 21.20 Uhr bis 24. September 2026, 21.20 Uhr (act. 2 ff.).

Nachdem A. _____ eine direkte Aushändigung und die Unterzeichnung der Verfügung verweigerte, wurde ihm diese per eingeschriebener Post eröffnet (act. 1, 41).

C.

Gegen die Verfügung der Stadtpolizei Q. _____ vom 3. September 2026 erhob A. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Elias Hörhager, am 14. September 2026 Beschwerde und stellte folgende Anträge (act. 5 ff.):

1.
Es sei die Verfügung (Fernhaltemassnahme) vom 3. September 2026 vollumfänglich aufzuheben;
2.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

In prozessualer Hinsicht beantragte er, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei.

Mit Eingabe vom 17. September 2026 stellte die Stadtpolizei Q. _____ (Vorinstanz) die Beschwerde zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Verwaltungsgericht zu.

Am 21. September 2026 stellte der zuständige Einzelrichter die vorinstanzliche Stellungnahme inklusive Beilagen dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme zu (act. 84 f.). Der Beschwerdeführer erstattete gleichentags eine Replik (act. 86 ff.).

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

**I.
1.**

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet die am 3. September 2026 durch die Vorinstanz gestützt auf § 34 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) verfügte Wegweisung und Fernhaltung des Beschwerdeführers. Betroffene Personen können gemäss § 48a Abs. 1 lit. b PolG bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde erheben. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend Massnahmen nach § 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.

Gemäss § 48a Abs. 6 PolG i. V. m. § 42 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, ist es ihm doch noch bis zum 24. September 2026 untersagt, das Gebiet der Gemeinde R._____ zu betreten. Weiter hat er, nachdem die Massnahme noch andauert, ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung der Verfügung. Er hat damit ein schutzwürdiges Interesse an einem Entscheid in der Sache und ist zur Beschwerde befugt.

3.

Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge einzutreten (§§ 43 f. VRPG).

4.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG); eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (Umkehrschluss zu § 55 Abs. 3 VRPG).

II.

1.

1.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Stellungnahme die in den Registraturen der Polizei im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer vermerkten Ereignisse auf (siehe dazu vorne lit. A). Sie hält fest, dass die beiden Vorfälle vom 3. September 2026 und Ende Mai 2026 die Intensität der Nachstellungen und Belästigungen durch den Beschwerdeführer zeigten. Das Nachstellen, zu dem es nach Angaben von B._____ über längere Zeit gekommen sei, indem der Beschwerdeführer immer wieder bei ihrem Wohnort auftauche, könne als Stalking eingestuft werden. Aufgrund dieses Stalkings sowie der Vorgeschichte sei von einem schweren Fall auszugehen und die Fernhaltemassnahme erforderlich. Es sei weder ein milderes Mittel ersichtlich, um B._____ zu schützen, noch ein Missverhältnis zwischen Eingriffszweck und -wirkung. Der Beschwerdeführer, der weder in R._____ wohne noch wirtschaftlich einen Bezug zur Gemeinde habe, sei durch die Massnahme nicht übermässig beschwert. Für die Besuchsrechtsausübung könne bei vorgängiger Anmeldung eine Rayonausnahme gemacht werden und die Übergabe des Kindes könne für die Geltungsdauer der Massnahme in T._____ stattfinden.

1.2

Demgegenüber bestritt der Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der verfügten Massnahme. Er habe am 3. September 2026 um 19.05 Uhr sein Kind von der Besuchszeit zurückgebracht und sei danach nach T._____ gefahren, wo er bis ungefähr 20.10 Uhr geblieben sei. Im Anschluss sei er nochmals für einen Abendspaziergang nach R._____ gefahren, weil er sein Kind sehr vermisst habe. Er habe das Auto absichtlich so parkiert, dass sein Kind ihn nicht sehen könne. Als dann er das Kind zusammen mit dessen Grossmutter beim Gemeindeplatz gesehen habe, habe er sich versteckt, um einen neuen Streit bzw. ein Aufeinandertreffen zu verhindern. Beim anschliessenden Zurückgehen zum Auto habe er B._____ angetroffen.

Zu den früheren Vorfällen führte der Beschwerdeführer aus, dass die Auseinandersetzung in Griechenland wechselseitig tätlich gewesen sei, wobei B._____ zuerst geschlagen habe. In der Schweiz seien weder Nachstellungen erwiesen noch Bedrohungen und Belästigungen belegt, was mit Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2023.76 vom 11. September 2026, Erw. 2.3, aber der Fall sein müsste, damit eine Wegweisung ausgesprochen werden könne. Zum Vorwurf der früheren Nachstellungen gab der Beschwerdeführer an, dass das Aufeinandertreffen in Q._____ im Mai 2026 eine rein zufällige Begegnung gewesen sei. Dass er B._____ auch am 22. August 2026 nachgestellt haben soll, müsse er "mit Nichtwissen bestreiten, da dieser [Vorfall] nicht mit einem Rapport belegt" sei. Betreffend die Vorwürfe der Bedrohungen und Belästigungen räumte der Beschwerdeführer zwar ein, dass es ab Frühling 2026 zu Problemen und konfliktgeladenen Situationen gekommen sei, weil B._____ einen neuen Partner habe und dies längere Zeit verheimlicht habe. Die Vorfälle seien aber "praktisch alle strafrechtlich nicht relevant" gewesen. Trotzdem habe B._____ wiederholt die Polizei gerufen. Es werde aus einer Mücke ein Elefant gemacht. Auch dieses Mal habe sie übertrieben und sich "gestalkt" gefühlt. Ein Gefühl reiche für eine erhebliche Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit aber bei Weitem nicht aus. Angesichts dessen, dass sein Kind dort lebe, sei es normal, dass sich der Beschwerdeführer wiederholt in R._____ aufhalte. Ohnehin könne er überall zu jeder Zeit spazieren und sei es sein grundrechtlich geschütztes Recht, sich an jeglichem öffentlichen Ort aufzuhalten. Er stalke B._____ nicht und aus den zweimaligen Treffen, die "mehr oder weniger zufällig" passiert seien, könne auch keine Stalking-Gefahr abgeleitet werden. Die Verfügung verletze §§ 34 und 34b PolG und erweise sich als rechtswidrig. Ferner sei sie auch in räumlicher und zeitlicher Hinsicht unverhältnismässig.

2.

2.1

Der Beschwerdeführer erblickt in der von der Vorinstanz am 3. September 2026 für 21 Tage angeordneten Wegweisungs- und Fernhalteverfügung eine Verletzung von §§ 34 und 34 b PolG.

2.2

Nach § 34b PolG kann die Polizei gegenüber einer Person, die einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht, ein Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen. Die vorinstanzliche Verfügung stützt sich nicht auf diese rechtliche Grundlage. Es wurde kein Kontakt- oder Annäherungsverbot ausgesprochen, sondern der Beschwerdeführer vom Gemeindegebiet R._____ weggewiesen und ferngehalten. Soweit die Ausführungen des Beschwerdeführers dazu dienen, eine Verletzung von § 34b PolG zu begründen, ist auf diese nicht weiter einzugehen.

2.3

Die strittige Wegweisung bzw. Fernhaltung erging in Anwendung von § 34 PolG. Obwohl die Verfügung die detaillierte Gesetzesbestimmung nicht nennt, ergibt sich insbesondere aus der Begründung sowie der Stellungnahme vom 17. September 2026, dass die polizeiliche Massnahme zum Schutz bzw. zur Sicherheit sämtlicher beteiligten Personen sowie zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erlassen wurde (act. 3, 41). Einschlägig sind damit § 34 Abs. 1 lit. a und c PolG. Gemäss diesen Bestimmungen kann die Polizei Personen von einem bestimmten Gebiet wegweisen oder fernhalten, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören (§ 34 Abs. 1 lit. a PolG) bzw. andere Personen oder sich selbst ernsthaft gefährden (§ 34 Abs. 1 lit. c PolG). Die Verfügung stützt sich damit auf eine formell-gesetzliche Grundlage.

Zweck der Wegweisung oder Fernhaltung ist der Schutz von Polizeigütern (Entscheid des Regierungsrats Aargau vom 23. Mai 2018, AGVE 2018 S. 461, Erw. 2). Die Wegweisung oder Fernhaltung darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Bei einer Dauer von länger als 24 Stunden ist sie durch Verfügung zu eröffnen (§ 34 Abs. 1^{bis} PolG). Das für die Wegweisung oder Fernhaltung bestimmte Gebiet darf nur so gross sein, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist (§ 34 Abs. 1^{ter} PolG). Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme gemäss § 34 Abs. 1^{quinquies} PolG einer Person bestimmte Verhaltensweisen in einem bestimmten Gebiet verbieten.

2.4

Die durch § 34 Abs. 1 lit. a PolG geschützte öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung bilden den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Es sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich kaum abstrakt umschreiben

lassen (BGE 147 I 103, Erw. 16). Im Sinne einer Annäherung bezweckt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein friedliches Zusammenleben aller Betroffenen und sind darunter sämtliche Regeln zu verstehen, die ein friedliches Zusammenleben gewährleisten (vgl. zum Ganzen Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts WPR.2023.76 vom 11. September 2023, Erw. II/2.2). Gefährdet oder stört eine Person durch ihr Verhalten oder durch Herbeiführen eines Zustandes dieses friedliche Zusammenleben, ist der Tatbestand der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und kann die Anordnung einer Wegweisung oder Fernhaltung gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a PolG grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich der Regeln, die das friedliche Zusammenleben gewährleisten, ist primär (aber nicht nur) auf geschriebenes Recht abzustellen, mit anderen Worten auf diejenigen Normen, welche den Individuen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen auferlegen.

Bei der Störung wurde die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits beeinträchtigt, wohingegen bei der Gefährdung die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch nicht eingetreten ist. Hier dient die Massnahme der Prävention, wobei eine bloss abstrakte (theoretische) Gefährdung nicht ausreicht (ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Polizeigesetz, Praxiskommentar, 2006, S. 170 f.). Eine Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut besteht nur dann, wenn seine Schädigung bei ungehindertem Ablauf des Geschehens hinreichend wahrscheinlich ist (ANDREAS BAUMANN, a. a. O., S. 49, auch zum Folgenden). Dazu muss auf Grundlage der im Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehenden Erkenntnisse eine Prognose gestellt werden. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten werde. Andererseits genügt die bloss mögliche Möglichkeit eines Schadeneintrittes nicht zur Annahme einer Gefahr.

Die gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a PolG verfügbare Wegweisung oder Fernhaltung richtet sich damit gegen nicht im Einzelnen bestimmbar Gefährdungsarten und Gefährdungsformen in vielgestaltigen und wandelbaren Verhältnissen und ist situativ den konkreten Umständen anzupassen. Eine Wegweisung oder Fernhaltung darf nur dann angeordnet werden, wenn eine *erhebliche* Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefährdung oder Störung die Schwelle der Bagatelle klar überschreitet.

2.5

§ 34 Abs. 1 lit. c PolG schützt in der hier betroffenen Tatbestandsvariante Dritte (Gefährdung "anderer Personen", siehe vorne Erw. II/3.1). Betroffen sind hier die Rechtsgüter Einzelner, insbesondere Leben und Gesundheit. Von einer Gefährdung anderer Personen ist unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik und des Wortlautes von § 31 Abs. 1 lit. a PolG (gemäss welchem Personen in Polizeigewahrsam genommen werden können, wenn

sie andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden) auszugehen bei einer drohenden oder erfolgten Ausübung von körperlicher, psychischer oder struktureller Gewalt (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. Mai 2004 zum Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG], 04.131, S. 40).

2.6

Nach dem Gesagten ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten oder durch das Herbeiführen eines Zustandes in erheblichem Masse gegen Regeln verstossen hat, die ihm ein bestimmtes Tun oder Unterlassen auferlegen und das als erhebliche Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung bzw. des friedlichen Zusammenlebens einzustufen ist. Ebenfalls ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten B._____, sein Kind oder Drittpersonen gefährdet hat. Ist dies zu bejahen, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob mit Blick auf die Dauer und das Gebiet, welches nicht mehr betreten werden darf, sowie unter Beachtung der privaten Interessen, dieses Gebiet zu betreten, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Massnahme resultiert.

3.

3.1

Hinsichtlich des Sachverhalts präsentiert sich die Situation wie folgt: Zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ kam es seit ihrer Trennung im Frühling dieses Jahres zu sechs verbalen und zum Teil (mutmasslich) tätlichen Auseinandersetzungen, die in der Betätigung des polizeilichen Notrufs durch eine oder beide Parteien und im Ausrücken der Polizei resultierten (12. April 2026, 1. Mai 2026, 10. Mai 2026, 17. Mai 2026, 22. August 2026, 3. September 2026, zum Ganzen vorne lit. A). Dabei stellte die Polizei einmalig eine starke Trunkenheit des Beschwerdeführers fest, verfügte vor der hier zu überprüfenden Massnahme einmalig eine fünftägige Wegweisung des Beschwerdeführers, sah sich unter anderem zur Feststellung veranlasst, dass zwischen den Parteien ein normaler Umgang "offensichtlich" nicht mehr möglich sei und erstattete mehrfach Meldung an die KESB wegen mittelbarer Kindwohlgefährdung. Es wurde ferner gegen den Beschwerdeführer von Amtes ein Strafverfahren wegen Tätlichkeiten und Drohung zum Nachteil von B._____ eröffnet (vgl. act. 91), zusätzlich stellte B._____ wegen eines Vorfalls vom 26. Mai 2026 gegen den Beschwerdeführer Strafantrag wegen Beschimpfung (act. 94). Aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers wurde schliesslich eine Familienberatungssitzung abgebrochen. Aus den Polizeirapporten sowie den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmeprotokollen ergibt sich schliesslich, dass insbesondere der Beschwerdeführer emotional stark belastet ist (vgl. Verbalisierungen im Einvernahmeprotokoll vom 8. Juli 2026, act. 24, 25, 32, sowie betr. B._____ act. 59).

Die zweimaligen Zusammentreffen der Parteien am 26. Mai 2026 und 3. September 2026 sind, entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers, nicht als zufällige, sondern durch den Beschwerdeführer gezielt herbeigeführte Begegnungen zu beurteilen. Dass der Beschwerdeführer am 26. Mai 2026 B. _____ rein zufällig anlässlich eines Spaziergangs getroffen habe und ihr sodann wegen einer dringend benötigten Unterschrift bis R. _____ gefolgt sei, wirkt wenig glaubhaft, zumal das ziellose Spazierengehen in Q. _____ eine wenig aussichtsreiche Strategie ist, um an eine dringend benötigte Unterschrift zu gelangen, während andere, viel weniger aufwändige Optionen, wie das Zustellen des Dokuments auf elektronischem oder physischem Weg mit der Bitte, dieses unterzeichnet zu retournieren, deutlich erfolgsversprechender wären. Es erscheint daher entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers und mit der Vorinstanz viel plausibler, dass die benötigte Unterschrift ein Vorwand war, damit der Beschwerdeführer B. _____ beim Essen mit ihrem neuen Partner beobachten und gegebenenfalls stören konnte. Dies umso mehr, als B. _____ anlässlich ihrer polizeilichen Befragung glaubhaft zu Protokoll gab, dass der Beschwerdeführer sie an diesem Tag vorgängig telefonisch kontaktiert und ihr mitgeteilt hätte, dass er wegen eines Dokuments vorbekommen wolle. Sie habe ihm gesagt, dass sie Essen gehen wolle und ihn gebeten, ihr das Dokument in den Briefkasten zu legen (act. 71).

Auch in Bezug auf den 3. September 2026 geht das Verwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass der Beschwerdeführer sich versteckt hielt und B. _____ beobachtete, ihr also nachstellte, wohingegen es die Schilderung des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung qualifiziert. Auch wenn er sein Kind vermisste, gab es für den Beschwerdeführer – gerade mit Blick auf die belastete Vorgeschichte und das laufende Strafverfahren (der Beschwerdeführer wurde letztmals anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 24. August 2026 mit den Vorwürfen des Nachstellens bzw. der Überwachung konfrontiert, vgl. act. 91 ff.) – keinen plausiblen Grund, nach der Besuchszeit nochmals nach R. _____ zurückzukehren. Er musste davon ausgehen, sich bei einem allfälligen Treffen mit dem Vorwurf des Nachstellens konfrontiert zu sehen. Wenn der Beschwerdeführer tatsächlich einfach einen Abendspaziergang hätte machen wollen, hätte er dies an einem anderen Ort tun können.

Angesichts des Aussageverhaltens von B. _____, insbesondere der Tatsache, dass sie den Beschwerdeführer nicht unnötig belastete (vgl. act. 69, wo sie auf den polizeilichen Vorhalt, wonach sie am 1. Mai 2026 den Notruf getätigt habe, weil der Beschwerdeführer sie und das Kind bedroht habe, antwortete: "Mich ja, das 2.5 Jährige Kind nein." und die Folgefrage, ob der Beschwerdeführer handgreiflich geworden sei, verneinte), ist im Übrigen davon auszugehen, dass B. _____ auch am 22. August 2026 nicht ohne Grund die Polizei alarmierte, sondern weil der Beschwerdeführer ihr nachstellte. An dieser Würdigung vermag die beschwerdeführerische

Bestreitung des Vorwurfs mit der Begründung, dass er nicht mit einem Rapport belegt sei, nichts zu ändern.

Insgesamt ist damit von einer äusserst konfliktbelasteten Situation auszugehen, in der es zu mehreren Auseinandersetzungen sowie Nachstellungen durch den Beschwerdeführer kam, ohne dass polizeiliche Interventionen, polizeiliche Massnahmen oder Unterstützungsangebote wie die Familienberatung oder die offenbar durch den Beschwerdeführer in Anspruch genommene Beratung der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Aargau (vgl. act. 94 f.) zu einer nachhaltigen Stabilisierung geführt hätten. Diese Beurteilung gilt unabhängig davon, was sich anlässlich der jeweiligen Vorfälle mit polizeilicher Intervention genau zugetragen hat, sowie unabhängig von den gemäss Akten nicht weiter untermauerten und vom Beschwerdeführer bestrittenen Vorwürfe der telefonischen Drohung, des Trackings und des Abhörens: Das Bild des über einen längeren Zeitraum schwelenden Konflikts ergibt sich bereits aus den unbestrittenen Sachverhaltselementen sowie den durch die Polizei in den Rapporten festgestellten objektiven Umständen. Das Bestreiten einzelner Vorwürfe durch den Beschwerdeführer vermag an der Beurteilung deshalb nichts zu ändern. Im Weiteren ist der Verweis des Beschwerdeführers auf den Entscheid WPR.2023.76 vom 11. September 2023, Erw. 2.3 unbehilflich. Während dort die polizeilichen Sachverhaltsschilderungen weder durch Journaleinträge noch Polizeirapporte oder Einvernahmeprotokolle untermauert wurden, bilden hier all diese Dokumente (fünf Protokolle Häusliche Gewalt, ein Polizeirapport und drei Einvernahmeprotokolle) Gegenstand der Akten.

3.2

Nach dem Gesagten kann das Anlass für die vorliegend zu überprüfende Wegweisungs- und Fernhalteverfügung bildende Verhalten des Beschwerdeführers vom 3. September 2026 nicht isoliert betrachtet werden. Es bildete vielmehr Teil eines Musters, das jedenfalls seit Frühling 2026 erkennbar ist und sich auszeichnet durch wiederkehrende Auseinandersetzungen mit polizeilicher Intervention und wiederholte Nachstellungen durch den Beschwerdeführer. Unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes betrifft dieses Verhalten neben B._____ und dem gemeinsamen Kind auch weitere Personen, namentlich die Mutter und den neuen Partner von B._____ sowie die Familienberaterin und die Polizei. Auch wenn die strafrechtliche Qualifikation dieses Verhalten noch aussteht, hat der Beschwerdeführer damit jedenfalls ungeschriebene Regeln des friedlichen Zusammenlebens verletzt, indem er die Zusammenarbeit mit ihm erschwert, seine ehemalige Partnerin verängstigt und mittelbar das Kindeswohl gefährdet. Angesichts der zeitlichen Dauer, der Wiederholungen und des Umfangs der Störung ist die Schwelle der Bagatelle klar überschritten und der Tatbestand der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss § 34 Abs. 1 lit. a PolG ist erfüllt.

3.3

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist auch tatbestandsmässig im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. c PolG. Nach vorne dargelegten Erwägungen ist erstellt, dass der Beschwerdeführer B._____ am 26. Mai 2026, 22. August 2026 und 3. September 2026 gezielt gesucht hat bzw. ihr gefolgt ist und sie beobachtet hat (siehe dazu vorne Erw. II/3.1). Unabhängig davon, ob das wiederholte Nachstellen den Tatbestand von Art. 181b StGB erfüllt, ist es jedenfalls unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts geeignet, für B._____ bedrohlich zu wirken und sie in ihrer Lebensführung zu beeinträchtigen. Es stellt damit eine Art psychischer Gewalt dar, die zu einem chronischen Stresserleben mit potenziellen psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen führen kann (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, [Hrsg.], Stalking, Informationsblatt B2, Bern 2020 [Stand Juni 2020], Ziff. 1.5). Entsprechend werden jedenfalls B._____ und mittelbar das gemeinsame Kind durch das Verhalten des Beschwerdeführers gefährdet (siehe vorne Erw. II/2.5). Auch hier ist unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts die Schwelle der Bagatelle klar überschritten.

3.4

Im Sinne eines Zwischenfazit ist festzuhalten, dass sowohl der Tatbestand der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als auch jener der erheblichen Gefährdung anderer Personen erfüllt ist. Die Anordnung der Wegweisung und Fernhaltung des Beschwerdeführers gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a und c PolG ist damit grundsätzlich zulässig. Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der verfügten Massnahme.

4.

Wie jede Verfügung muss auch die Anordnung einer Wegweisung und Fernhaltung verhältnismässig sein. Nachdem § 34 PolG als "Kann-Bestimmung" normiert wurde, besteht seitens der anordnenden Behörde ein Ermessensspielraum sowohl im Hinblick auf die Frage, ob eine Massnahme (Wegweisung, Fernhaltung) überhaupt verfügt und falls ja, für welche Dauer sie angeordnet werden soll. Das der Vorinstanz zustehende Ermessen ist aufgrund der eingeschränkten Kognition (siehe vorne Erw. I/4; § 55 VRPG) durch das Verwaltungsgericht nicht überprüfbar. Die Vorinstanz hat ihr Ermessen jedoch nicht nach Belieben, sondern pflichtgemäss wahrzunehmen; sie ist insbesondere gehalten, dieses unter Beachtung des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit auszuüben. Eine allfällige Ermessensüber- und -unterschreitung oder ein Ermessensmissbrauch stellt eine Rechtsverletzung dar, die durch das Verwaltungsgericht geprüft werden muss.

Im Folgenden ist deshalb zu klären, ob die Vorinstanz ihr Ermessen korrekt ausgeübt hat. Die angeordnete Massnahme ist konkret dahin zu überprüfen, ob sie geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen; ob sie erforderlich ist oder ob zur Erreichung des Zwecks auch eine mildere

Massnahme genügt und ob sie verhältnismässig im engeren Sinne ist, d. h. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der angeordneten Massnahme besteht (vgl. zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit: HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 514 ff.).

4.1

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer für 21 Tage vom Gemeindegebiet R._____ weggewiesen bzw. von diesem ferngehalten. Die Wegweisung und Fernhaltung bezweckt die Sicherheit sämtlicher beteiligten Personen und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Da sich alle Auseinandersetzungen um die Konstellation rund um den Beschwerdeführer, B._____ und das gemeinsame Kind drehen und sich B._____ sowie das gemeinsame Kind in der Regel an ihrem Wohnort in R._____ aufhalten, ist die angefochtene Verfügung geeignet, das Konfliktpotenzial auf ein Minimum zu reduzieren und damit jedenfalls B._____ und das gemeinsame Kind zu schützen sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren. Die Eignung der Massnahme ist damit zu bejahen.

4.2

Was die Erforderlichkeit der Massnahme anbelangt, so ist nicht ersichtlich, inwiefern eine mildere Massnahme genügt, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Der Beschwerdeführer liess sich weder von einer früheren Wegweisung noch von polizeilichen Interventionen beeindrucken bzw. davon abhalten, sich ohne Not in der Nähe von B._____ aufzuhalten und sie zu beobachten.

4.3

4.3.1

Zur Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse die Wegweisung und Fernhaltung rechtfertigt, ist festzuhalten, dass grundsätzlich von einem erheblichen, das heisst grossen öffentlichen Interesse am Schutz von Leib und Leben der Betroffenen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2025.111 vom 12. Januar 2026, Erw. 5.3.1).

4.3.2

Der Beschwerdeführer darf durch die angefochtene Verfügung während dreier Wochen das Gebiet der Gemeinde R._____ nicht betreten. Weder mit Blick auf die Dauer von drei Wochen (bei maximal möglichen drei Monaten) noch mit Blick auf den Perimeter wiegt die mit der Verfügung einhergehende Einschränkung in die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers besonders schwer. Wohn- und Arbeitsort des Beschwerdeführers liegen nicht im Perimeter. Nachdem für die Besuchszeit eine Ausnahme beantragt werden kann und die Übergabe des Kindes an einen anderen Ort verlegt wurde, ist auch die Ausübung des Besuchsrechts durch die Massnahme

nicht tangiert. Es ist nicht einmal von der Notwendigkeit der Durchquerung des Gemeindegebiets durch den Beschwerdeführer auszugehen. Es resultiert entsprechend ein geringes bis maximal mittleres privates Interesse des Beschwerdeführers an der sofortigen Aufhebung der Wegweisung. Auch das vorgebrachte Argument, der Beschwerdeführer könne aufgrund der Massnahme mit seinem Kind nicht mehr in Q._____ Velofahren gehen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Vater und Kind während der dreiwöchigen Geltungsdauer der Verfügung nicht auch andernorts Velo fahren können.

Weitere Umstände für die Erhöhung des privaten Interesses sind weder geltend gemacht noch ersichtlich, sodass es insgesamt bei einem geringen bis maximal mittleren privaten Interesse an der Aufhebung der Massnahme bleibt.

4.3.3

Nach dem Gesagten überwiegt das grosse öffentliche Interesse an der Wegweisung und Fernhaltung des Beschwerdeführers aus dem Gebiet der Gemeinde R._____ das geringe bis maximal mittlere private Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Massnahme klar.

5.

Zusammenfassend steht fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Wegweisung und Fernhaltung erfüllt waren und die Massnahme verhältnismässig ist. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

Mit dem vorwiegenden Entscheid in der Sache ist das Gesuch des Beschwerdeführers, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos geworden. Darauf ist nicht mehr einzugehen. Tatsächlich bestand auch kein Anlass für eine entsprechende vorsorgliche Anordnung, nachdem sie den Zweck der angefochtenen Verfügung ausgehöhlt hätte und sich die Beschwerde als unbegründet erweist.

III.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.00 festgelegt (vgl. §10 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 19. September 2023 [GebührG; SAR 662.100] i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]).

Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

Der Einzelrichter verfügt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer (Vertreter, im Doppel; vorab per IncaMail)
die Stadtpolizei Q. _____

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 23. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

J. Huber

Roder